Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4494

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

— Drucksache V/4331 —

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

— Drucksache V/4333 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Lindenberg

Die Gesetzentwürfe wurden vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 238. Sitzung am 13. Juni 1969 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat die Vorlagen am 17. Juni 1969 beraten; der Finanzausschuß behandelte die Gesetzentwürfe am 25. Juni 1969.

Der Finanzausschuß teilt ebenso wie der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen die Auffassung der Bundesregierung, daß die Befristung des Absicherungsgesetzes aufgehoben werden sollte, um den währungspolitischen Handlungsspielraum der Bundesregierung zu erweitern. Insofern billigte er den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache V/4333.

Er schlägt darüber hinaus eine Ergänzung des Absicherungsgesetzes vor, wie sie im Grundsatz von der Fraktion der FDP in der Drucksache V/4331 vorgeschlagen worden ist. Das Absicherungsgesetz benachteiligt Seezollhäfen im Vergleich zu den Freihäfen. Da Einfuhrverlagerungen zum Nachteil der Seezollhäfen nach allgemeiner Auffassung vermieden werden müssen, hatte der Ausschuß zu prüfen, ob der von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Weg einer gesetzlichen Regelung oder die vom mitbeteiligten Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Aufforderung an die Bundesregierung, auf dem Verwaltungsweg die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, zweckmäßiger sei.

Die Mehrheit des Finanzausschusses war der Auffassung, die Steuerpflichtigen hätten einen Anspruch auf eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Transportkosten vom Seehafen zum ersten inländischen Bestimmungsort der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrvergütung hinzuzurechnen sind. Die Importeure sollten nicht auf Leistungen der Verwaltung aus dem Härtefonds als Billigkeitsmaßnahme ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

wiesen werden, wie es die Bundesregierung über eine Richtlinie bereits in die Wege geleitet hatte und wie es der Wirtschaftsausschuß empfohlen hatte.

Weitere dem Ausschuß vorliegende Eingaben zum Absicherungsgesetz wurden mit dem Ergebnis erörtert, daß in Fällen, in denen vom Gesetzgeber zweifellos nicht vorhergesehene Härten auftreten, soweit irgend möglich zunächst einmal auf dem Verwaltungsweg Abhilfe geschaffen werden sollte. Die Vertreter der Bundesregierung sagten dem Ausschuß großzügige Anwendung der rechtlich bestehenden Möglichkeiten zu.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1969

Dr. Lindenberg
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen V/4331, V/4333 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. Juni 1969

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Lindenberg**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (AbsichG) vom 29. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1255) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Zeit vom 20. November 1968 bis 31. März 1970" durch die Worte „nach dem 19. November 1968" ersetzt.
   b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
      „Bei der Einfuhr über Seezollhäfen oder bei Einfuhren über Freihäfen mit anschließender Lagerung im Seehafenplatz sind die Beförderungskosten vom Seehafenplatz als erstem inländischen Bestimmungsort bis zum zweiten inländischen Bestimmungsort der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen."
   c) In Absatz 2 werden die Worte „in der Zeit" gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Zeit vom 29. November 1968 bis 31. März 1970" durch die Worte „nach dem 28. November 1968" ersetzt.
3. In § 11 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. März 1970 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.